



Sozialdemokratische Partei
Kanton Solothurn

Bau- und Justizdepartement
Rötihof
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

Solothurn, 27. Januar 2017

Stellungnahme zur Änderung des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) sowie die Aufhebung der kantonsrätlichen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn bedankt sich für die Gelegenheit, zur Änderung des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) sowie die Aufhebung der kantonsrätlichen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliches

Wir begrüßen die Änderung des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) sowie die Aufhebung der kantonsrätlichen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds.

Die SP des Kantons Solothurn begrüsst es, dass die Erträge der Wasserwirtschaft künftig auch für die Sanierung belasteter Standorte verwendet werden können. Allerdings darf diese Änderung des GWBA nicht zu einer "Lex Stadtmist" werden. Andere belastete Standorte müssen in gleichem Masse davon profitieren können.



Im Weiteren haben wir Änderungsvorschläge zu einigen Artikeln und zwei Anträge für zusätzliche Artikel:

Antrag 1 §19 Abs.1

1 Ausserhalb des Siedlungsgebietes sind **zulässige standortgebundene** Bauten und Anlagen **im Gewässerraum** so auszuführen, dass sie möglichst wenig in Erscheinung treten und sich auf natürliche Weise in die Bach-, Fluss- oder Seelandschaft einfügen.

Begründung

Gemäss Art. 41c GSchV dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Diesem Aspekt würde durch die beantragten Ergänzungen noch mehr Gewicht geben.

Antrag 2 §35 Abs.1

1 Der Gewässerunterhalt dient der Erhaltung **des naturnahen Zustandes** des Gewässers, der Sohle und seiner Ufer oder **der Wiederherstellung des natürlichen Zustands von Gewässer, Sohle und Ufer** sowie der Wasserbauwerke im erforderlichen Zustand oder der Wiederherstellung dieses Zustandes.

Begründung

Art. 37 GSchG besagt sozusagen, dass Massnahmen an Gewässern zu einer Verbesserung oder Beibehaltung des natürlichen Zustandes führen sollen. Diesem Aspekt würde durch die beantragte Ergänzung noch mehr Gewicht geben.

Antrag 3: Neuaufnahme folgender Bestimmung §54bis:

Kleinwasserkraft

1 Konzessionen für neue Anlagen mit einer Leistung von weniger als 1000 Kilowatt werden nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt.

- a) Keine Konzessionserteilung in naturnahen/natürlichen Gewässern
- b) Konzessionserteilung in wenig beeinträchtigten bis naturfremden Gewässern nur unter erhöhten Anforderungen
- c) Konzessionserteilung für Infrastrukturprojekte wie die Turbinierung von Trinkwasser, Abwasser etc.



Antrag 4: Neuaufnahme folgender Bestimmung ab §61:

Konzessionen oder Bewilligungen inkl. ehehafter Rechte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf unbestimmte Dauer erteilt wurden, sind bis Ende 2020 befristet.

Antrag 5 § 61 Absatz 2

2 Die Konzession ist auf 10 bis **60 Jahre** zu befristen. Sie kann erneuert werden.

Begründung

80 Jahre sind eine zu lange Frist für eine Konzession. Zu schnell ändert sich heute die Gesellschaft sowie deren Gesetze. Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung auf diese Dauer ist kaum möglich.

Antrag 6 § 65

1. Stilllegung und Rückbau

1 Wird eine Anlage nach Erlöschen der Bewilligung oder Konzession nicht weiter benutzt, ist deren Inhaber oder Inhaberin verpflichtet, auf eigene Kosten jene Massnahmen zu treffen, **die zum Rückbau des Werkes und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Gewässerzustandes** nötig werden; abweichende Bestimmungen in der Bewilligung oder Konzession bleiben vorbehalten.

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anliegen in der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei Kanton Solothurn

Niklaus Wepfer
Parteisekretär